

§ 15 BGG

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § [7 Abs. 1 BGG](#) und die [Verpflichtung](#) des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § [8 Abs. 1 BGG](#), § [9 Abs. 1 BGG](#) und § [10 Abs. 1 S. 2 BGG](#) sowie in § [12a BGG](#), soweit die [Verpflichtung](#) von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien [Gestaltung](#) von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 BWO (der Bundeswahlordnung), § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 EuWO (der Europawahlordnung), § 43 Abs. 2 Satz 2 SVWO (der Wahlordnung für die Sozialversicherung), § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I (des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), § 4 Abs. 1 Nr. 2a GastG (des Gaststättengesetzes), § 3 Nr. 1 Buchst. d GVFG (des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes), § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG und § 8 Abs. 1 FStrG (des Bundesfernstraßengesetzes), § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 PBefG sowie § 13 Abs. 2a PBefG (des Personenbeförderungsgesetzes), § 2 Abs. 3 EBO (der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung), § 3 Abs. 5 Satz 1 BOStrab (der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung), §§ 19d LuftVG und 20b LuftVG (des Luftverkehrsgesetzes) oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 SGB I (des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), § 82 SGB IX (des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X (des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren [erlassen](#) worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein [Mensch](#) mit [Behinderung](#) selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde [erlassen](#) worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § [16 BGG](#) durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § [16 Abs. 7 BGG](#) bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB IX, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt (des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,

2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (des Körperschaftsteuergesetzes) von der Körperschaftsteuer befreit ist.